Berlin, den 11.04.2012

Arbeitshilfe Eigenbemühungen

Arbeit zu finden, verlangt Eigenbemühungen…

Was sind Eigenbemühungen?

Eigenbemühungen sind alle Aktivitäten, die ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger unternimmt, um wieder in Arbeit zu kommen und seine Hilfebedürftigkeit sowie die seiner Bedarfsgemeinschaft zu beenden.

Dazu gehören z.B. jegliche geforderte Reaktionen auf ausgeschriebene Stellenangebote (schriftlich, telefonisch, ggf. persönlich), schriftliche Initiativbewerbungen, Bewerbungen auf Stellenangebote des Jobcenter, telefonische Bewerbungen bei möglichen Arbeitgebern oder Trägern und persönliche Vorsprachen.

Was gilt als Nachweis für Eigenbemühungen?

Als Beleg für Aktivitäten gelten alle schriftlich dokumentierten Nachweise wie z.B., die Bewerbungsanschreiben, Bestätigungsschreiben der Arbeitgeber, Absagen durch die Arbeitgeber, Zeitungsausschnitte mit den Stellenangeboten, eine Liste mit telefonischen / persönlichen Kontakten unter Nennung des Arbeitgebers und Ansprechpartners.

Alle Eigenbemühungen sollten übersichtlich in einer Liste zusammengefasst werden und im Beratungsgespräch mit den Nachweisen vorgelegt werden.

Die Bewerbungsbemühungen sind bei schriftlichen, telefonischen und persönlichen Bewerbungen unter Angabe der Herkunft des Stellenangebotes, der Firma, des Gesprächspartners, der dazugehörigen Telefonnummer, der angestrebten Tätigkeit, des Datums und des Ergebnisses nachzuweisen.

Wie viele Eigenbemühungen müssen verlangt werden?

Der Umfang der Eigenbemühungen **muss** in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt werden, die mit dem Kunden in einem Beratungsgespräch abgeschlossen wird.

Empfehlung: Grundsätzlich sollte von jedem Kunden eine Bewerbung pro Werktag gefordert werden. Insbesondere bei Kunden, die sich auf Helferstellen bewerben sollen.*

* Dies ist individuell auf die Person, die vorliegenden Umstände und den in Frage kommenden Arbeitsmarkt abzustimmen

Mit dem Kunden ist im Rahmen eines Beratungsgesprächs über die Häufigkeit und die Anzahl der vorzulegenden Eigenbemühungen zu sprechen. Dies ist individuell auf die Person, die vorliegenden Umstände und den in Frage kommenden Arbeitsmarkt abzustimmen und im Anschluss in der Eingliederungsvereinbarung zu dokumentieren.

Die geforderten Eigenbemühungen sind kontinuierlich durch die Integrationsfachkraft nachzuhalten.

Es empfiehlt sich im Folgegespräch gemeinsam mit dem Kunden eine Analyse der Gründe für Absagen bzw. Rückmeldungen von Arbeitgebern, sprich die Ergebnisse von Bewerbungen und/oder Vorstellungsgesprächen zu besprechen.

Ferner sind die Bewerbungsunterlagen vorab intensiv zu sichten, zu besprechen und ggf. zu optimieren. An dieser Stelle kann die „LERNBÖRSE exklusiv - Bewerbungstraining“ für den Kunden hilfreich sind.

Unter Umständen wird ein Handlungsbedarf herausgearbeitet und es empfiehlt sich ggf. ein spezifisches Bewerbungscoaching.

Empfehlungen für die Erstattung von Bewerbungskosten

- Generelle **individuelle Prüfung nach pflichtgemäßen Ermessen, mit der Möglichkeit einer Kostenerstattung bis zu einer Höhe** von **5,00 Euro** für jede nachweislich postalisch erfolgte Bewerbung. An dieser Stelle wird eine Differenzierung bzw. Abstufung nach Art der Bewerbung empfohlen: Online-Bewerbungen (bspw. 1,00 €), einfache schriftliche Bewerbungen (bspw. 2,00 € oder 2,50 €) und Bewerbungen mit Anschreiben, Foto, Lebenslauf und Anlagen bzw. Bewerbungsmappe (5,00 €) werden.

  Mit dieser Kostenerstattung sind alle anfallenden Kosten für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen abgegolten.

- **Anlage/Nachweise zum Antrag:**
  - Stellenausschreibungen
  - Kopien der **individuellen** Bewerbungsanschreiben
  - Liste über Bewerbungen
  - Antwortschreiben der Arbeitgeber oder Gesprächsnotiz des erfolgten Telefonats mit dem Arbeitgeber

Textbaustein für EGV Bewerbungs-/Reisekosten:
Das Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg erstattet Ihnen Bewerbungskosten - jeweils nach Ihrer vorherigen Antragstellung - für Bewerbungen auf sozialversicherungspflichtige Stellen, für die ein Stellenangebot vorlag. Nach individueller pflichtgemäßer Ermessensprüfung können pro vorgelegten Bewerbungsnachweis (Kopie des Stellenangebots, Kopie Ihres Anschreibens, schriftliche Absage des Arbeitgebers oder Gesprächsnotiz ihres Telefonats mit dem Arbeitgeber) bis zu 5,00 Euro erstattet werden.

Textbaustein für VB- Vermerk
Fördercheck-VB
VB Antrag wurde mit dem Hinweis, dass für postalisch erfolgte Bewerbungen nach individueller pflichtgemäßer Ermessensprüfung bis zu 5,00 Euro pro nachgewiesene Bewerbung erstattet werden können, ausgegeben. Nachweis soll durch Ausdruck Stellenanzeige, Kopie des eigenen Anschreibens und Rückantwort Arbeitgeber, alternativ Vermerk über Telefonat mit Arbeitgeber erfolgen.

Anbei steht Ihnen ein Informationsblatt zur Ausgabe an den Kunden, zum Thema „Bewerbungskosten“ zur Verfügung.
(Es sollte eine verpflichtende Ausgabe des oben angebenden Informationsblattes erfolgen. Wird die Aushändigung des Blattes in Verbis vermerkt, kann nachgewiesen werden, dass der Leistungsberechtigte über die Art der Nachweise und die Höhe der Erstattung hinreichend informiert wurde.)

Erstattung von Kosten für Bewerbungen und Vorstellungsreisen

Die Leistungen müssen rechtzeitig, bevor die Kosten entstehen, beantragt und mit den notwendigen Unterlagen gemäß dem Antragsvordruck belegt werden. Mit der Antragsausgabe ist keine Kostenzusage verbunden.

Zu Ihrer Information

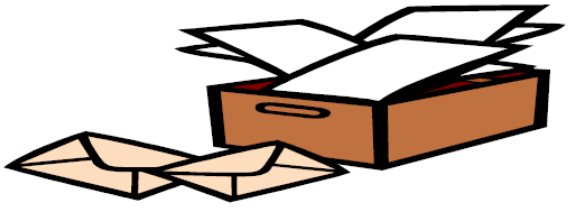

Bewerbungskosten

(nur für versicherungspflichtige Beschäftigungen, nicht zu privaten Vermittlern, kein Praktikum und keine Minijobs bis zu 400 € .)

- Grundsätzlich eine Kostenerstattung nach individueller Ermessensprüfung bis zu einer Höhe von **5,00 Euro** möglich (z.B.: Online-Bewerbungen 1,00 €, einfache schriftliche Bewerbungen 2,50 €) und Bewerbungen mit Anschreiben, Foto, Lebenslauf und Anlagen bzw. Bewerbungsmappe (5,00 €)

  Mit dieser Kostenerstattung sind alle anfallenden Kosten für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen abgegolten.

- Kostenerstattung ist **grundsätzlich bis zur Höhe von 260,00 Euro** innerhalb eines Kalenderjahres möglich, bei weniger als 12 Monaten Leistungsbezug entsprechend anteilig

- **Anlage zum Antrag:** Kopien der Bewerbungsanschreiben und Liste über Bewerbungen

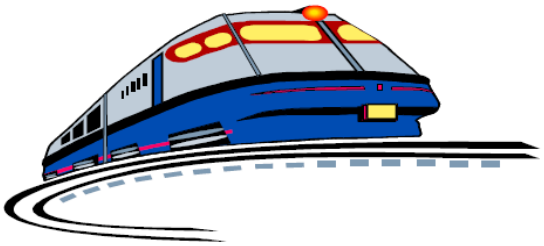

Reisekosten

... im Zusammenhang mit Fahrten zur Vermittlung, Eignungsfeststellung sowie zu Vorstellungsgesprächen sind:

- **Fahrkosten**
  Bezüglich der Fahrkosten ins Ausland wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Vermittlungsfachkraft

- **Übernachtungsgeld**
  (nur in unvermeidbaren Fällen auf Nachweis grundsätzlich nicht mehr als 50 Euro pro Übernachtung)

Anlage zum Antrag:
Bestätigung über Vorstellung und Höhe der Kostenübernahme durch den Arbeitgeber

sowie

Angabe der Wegstrecke (gefahrene km / ggf. erfolgt Überprüfung mittels Routenplaner) und benutztes Fahrzeug sowie Kraftstoffquittungen
bzw. Einreichung der Fahrkarte(n) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Grundlagen der Arbeitshilfe:

Grundsatz des Forderns § 2 SGB II

(1)$_1$Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen ***alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen****. $_2$Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. $_3$Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eine ihr angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.*

(2) $_1$Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. $_2$Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen.

Fachliche Hinweise zu § 15 SGB II – Weisung

(3) Um den Ansprüchen des § 15 Abs. 1 Nr. 2 an die Rechtmäßigkeit und -wirksamkeit der EinV zu entsprechen, muss sie weiter bestimmen, welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen müssen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind. Dies ist individuell auf die Person, die vorliegenden Umstände und den in Frage kommenden Arbeitsmarkt abzustimmen.

Es gilt der Grundsatz, dass die Forderungen an die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eindeutig und klar beschrieben sein müssen, um verständlich und erfüllbar zu sein. Insbesondere sind sie hinsichtlich der Kriterien Häufigkeit/Zeitraum der Erledigung und Form des Nachweises zu spezifizieren.